



## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

### Bekanntmachung der Einladung der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

**Sitzungstag:** Mittwoch, 9. November 2022  
**Sitzungsort:** Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,  
 Großer Saal,  
 Kastanienallee 21,  
 14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

##### I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 07.09.2022
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Wahl des Ortsvorstehers für den OT Schönefeld
8. Beschluss Kriterienkatalog Solar
9. Beschluss des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben nach EU-MLUK-Forst-RL Maßnahmenbereich III Vorbeugung von Waldschäden – Errichtung von fünf Löschwasserbrunnen
10. Beschluss Stromversorgung
11. Beschluss der Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer- und Gewerbesteuern
12. 1. Lesung der Haushaltssatzung 2023 für die Gemeinde Niedergörsdorf

##### II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 07.09.2022



Boßdorf  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesverwaltungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde Sachsen-Anhalt

### - Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss vom 23.05.2022

Flurbereinigung: B2n, Ostumfahrung Wittenberg  
 Landkreis.: Wittenberg  
 Verf.-Nr.: 611-17 WB5120

#### A. VERFÜGENDER TEIL

##### I. Entscheidung

Gemäß §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

#### Flurbereinigungsverfahren B2n, Ostumfahrung Wittenberg

im Landkreis Wittenberg angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 87 ff. FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen die in der Anlage im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 432 ha und ist mit dem Einwirkungsbereich des Unternehmens identisch. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zum Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

##### II. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

##### III. Teilnehmergemeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

#### „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung B2n, Ostumfahrung Wittenberg“

und hat ihren Sitz in der Stadt Lutherstadt Wittenberg.

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost. Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

##### IV. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG). Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss

die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

#### V. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### B. AUSLEGUNG

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden) und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70,
- Zimmer 212 und
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Sachgebiet 12, 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, Zimmer 4.108 während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

#### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwal-

tungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2,  
06112 Halle (Saale) einzulegen.

Im Auftrag

gez. *Teichmann*

-DS-

1.Ausfertigung

Anlage 1: Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Anlage 2: Gebietskarte

#### Hinweis:

Der Inhalt der oben aufgeführten Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Flurbereinigungsbehörde veröffentlicht unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-wittenberg/flurbereinigung-b2n-ostumfahrung-wittenberg/>

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/> eingesehen werden oder sind beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt erhältlich.

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Landesverwaltungsamt  
Obere Flurbereinigungsbehörde  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Halle, 23.05.2022

Flurbereinigung: B2n, Ostumfahrung Wittenberg  
Landkreis.: WITTENBERG  
Verf.-Nr.: 611-17 WB5120

#### Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 23.05.2022

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG geboten erscheint.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStRG) geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 FStRG ist am 14. September 2017 eingeleitet worden. Am 26. November 2019 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Ferner greift das Vorhaben störend in die Struktur der betroffenen Gemarkungen ein und zieht Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie für die allgemeine Landeskultur nach sich. Zur Minderung des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der einzelnen Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes zwingend erforderlich.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern möglich ist und außerdem auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung erreicht werden können.

Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die wesentlichen planfestzustellenden Anlagen erfasst werden, die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen und das Wegenetz möglichst zweckmäßig gestaltet werden können.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung am 7. Oktober 2021 in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 ff. FlurbG liegen somit vor.

Teichmann

Anlage 1

**Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zum  
Flurbereinigungsbeschluss  
vom 23.05.2022  
zum Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG  
B2n, Ostumfahrung Wittenberg  
Landkreis Wittenberg**

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

**Gemarkung Euper**

**Flur 3**

**Flurstücke:** 33, 34/1, 34/2, 37/2, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/7, 79/1, 82, 191, 212, 252

**Gemarkung Thießen**

**Flur 2**

**Flurstücke:** 25/1, 26/1, 29, 30/1, 31/1, 63, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 166/31, 200/24, 201/60, 203/60

**Gemarkung Wittenberg**

**Flur 15**

**Flurstücke:** 80/7, 81/7, 82/7, 226/2, 250/1

**Flur 17**

**Flurstücke:** 1, 2, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 82/21, 82/23, 82/25, 83, 84/1, 84/2, 84/3, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 153/4, 154/4, 251/84, 253/84, 255/84, 256/84, 257/84, 258/84, 285/82, 625/82, 627/82, 629/82, 981/84, 982/84, 1210/84, 1211/84

**Flur 18**

**Flurstücke:** 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/3, 5/4, 7/1, 7/2, 7/3, 8/1, 8/2, 8/4, 8/5, 10/1, 10/2, 10/3, 12/7, 13/7, 14/7, 15/7, 16/7, 17/7, 22/7, 23/7, 24/7, 31/7, 32/7, 33/7, 34/7, 35/7, 36/6, 37/6, 44/5, 66/7, 67/7, 83/8, 84/8, 85/8, 116/5, 117/5

**Flur 19**

**Flurstücke:** 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 4, 5, 6, 7, 9/2, 9/3, 10, 11, 12, 13, 14, 23, 24/3, 26, 38/2, 39/3, 39/4

**Flur 20**

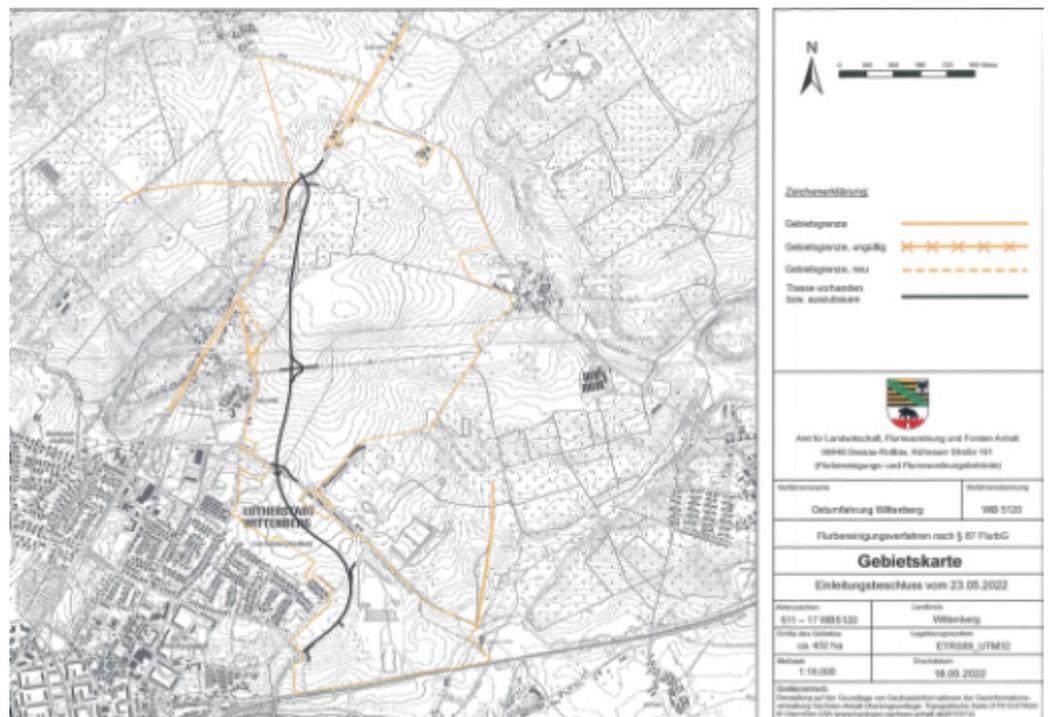
**Flurstücke:** 2/1, 2/7, 2/10, 2/12, 2/14, 2/16, 15, 29/27, 30/1, 44/2, 45/2, 46/2, 55/5, 140/2, 141/2, 179/3, 180/3, 181/3, 226, 227, 228

**Flur 21**

**Flurstücke:** 23/1, 25, 26, 27, 29/1, 33, 36, 37, 39/1, 44, 106, 107, 108, 122, 123, 124, 125, 131, 132, 141, 142, 143, 147/32, 149/31, 210/45, 212/43, 215/30, 216/45, 219/49, 245/19, 246/19, 247/19, 248/18, 249/19, 250/18, 251/19, 252/23, 253/24, 254/23, 255/24, 256/23, 257/24, 258/23, 259/24, 260/23, 261/24, 264/23, 265/24, 277/28, 278/29, 283/43, 284/43, 285/43, 286/43, 301/75, 342/41, 343/41, 344/41, 345/41, 346/42, 347/42

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 432 ha.

Anlage 2 - Gebietskarte



**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,  
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

**Werbeagentur und Verlag:**

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,  
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,  
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**